

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 17

Helmstedt, den 14.05.2014

67. Jahrgang

Inhalt:

Seite:

A. Amtlicher Teil

69.	Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Süplingen für das Haushaltsjahr 2014	179
70.	Wahlbekanntmachung der Stadt Helmstedt	182
71.	Ausschüsse des Landkreises Helmstedt; hier: Jugendhilfeausschuss	183

B. Nichtamtlicher Teil

69.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Süpplingen für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Süpplingen in der Sitzung am 06.12.2013 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

1. im **Ergebnishaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.332.200 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.390.700 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro

2. im **Finanzhaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.320.100 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.362.900 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	325.000 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	470.000 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	461.800 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	386.500 Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (**Kreditermächtigung**) wird auf **461.800 Euro festgesetzt.**

§ 3

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen** wird auf **155.000 Euro festgesetzt.**

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2014 **Liquiditätskredite** zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **1.700.000 Euro festgesetzt**.

§ 5

Die **Steuersätze** (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung ab dem Haushaltsjahr 2014 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|----------|
| 1. Grundsteuer: | |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | 340 v.H. |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B) | 340 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer: nach dem Gewerbeertrag | 340 v.H. |

§ 6

Unerheblich im Sinne des § 117 (1) NKomVG sind über- oder außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einem Betrag im Einzelfall von **500 Euro**.

Süplingen,

gez. Schulze

Harald Schulze
Bürgermeister

(L.S.)

gez. Lorenz

Matthias Lorenz
Gemeindedirektor

Die vorstehende **Haushaltssatzung** für das **Haushaltsjahr 2014** wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 119 (4) **§ 122 (2) und § 120 (2) NKomVG** erforderliche (n) Genehmigung (en) ist / sind durch den Landkreis Helmstedt am *13.05.2014* unter dem Aktenzeichen *20-15-00/021* erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach **§ 114 (2) NKomVG** vom *19.05.14* bis *23.05.14* und vom *26.05.14* bis *27.05.14* zur Einsichtnahme in der Samtgemeindeverwaltung während der Sprechstunden öffentlich aus.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass eine Einsichtnahme in den Beteiligungsbericht der Gemeinde Süpplingen gemäß § 151 NKomVG jederzeit während der Dienststunden gestattet ist.

Süpplingen, den *14.05.2014*

Der Gemeindedirektor

(L.S.)

gez. Lorenz

Matthias Lorenz

70.

Wahlbekanntmachung

**Am 25. Mai 2014 findet in der Bundesrepublik Deutschland die Wahl zum Europäischen Parlament statt.
Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.**

Die Stadt Helmstedt ist in folgende 12 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlgebäude	Wahlbezirk
Gemeindekrug Barmke , Lindenhorst 1, ST Barmke	1
Grundschule Emmerstedt , Am Lehberge 5, ST Emmerstedt	2
Grundschule Friedrichstraße , Friedrichstr. 16a	3 - 4
Pestalozzischule , Pestalozzistr. 12	5 - 6
Lessingschule , Lessingstr. 36a	7
Julianum , Goethestr. 1a	8 - 9
JFBZ , Streplingerode 25	10
Ostendorfschule , Schulhof	11 -12

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 04.05.2014 zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 16.00 Uhr im Kreishaus 1, Südertor 6, 38350 Helmstedt zusammen.

Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis - Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Stimme. Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung. Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Kreis oder in der kreisfreien Stadt, in dem/der der Wahlschein ausgestellt ist, durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Kreises/der kreisfreien Stadt oder durch Briefwahl teilnehmen. Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenem Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Helmstedt, den 14.05.2014

gez. Schobert
(Stadt Helmstedt, Bürgermeister)

ABl.-Nr. 17 vom 14.05.2014

**71. Ausschüsse des Landkreises Helmstedt:
hier: Jugendhilfeausschuss**

Am Donnerstag, dem 22.05.2014, findet um 16.00Uhr im großen Sitzungsraum im Kreishaus 1 des Landkreises Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt, eine Sitzung des Jugendhilfeausschusses statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Genehmigung der Niederschrift der 6. öffentlichen Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom 26.11.2013
5. Einwohnerfragestunde (§ 20 Abs. 1 der Geschäftsordnung für den Kreistag i.V.m. § 17)) von Einwohnerinnen und Einwohnern des Landkreises Helmstedt zu Beratungsgegenständen der Sitzung oder zu anderen Angelegenheiten des Landkreises Helmstedt
6. Vorstellung der neuen Leiterin des Geschäftsbereichs Jugend und der neuen Leiterin der Abteilung Soziale Dienste des Geschäftsbereichs Jugend
7. Jugendhilfeplanung
8. Stand der Ausgaben im Haushaltsjahr 2014
9. Anfragen und Mitteilungen von Ausschussmitgliedern

Helmstedt, den 08.05.2014

Landkreis Helmstedt
In Vertretung

gez. Herzog

(Herzog)
Leitender Kreisverwaltungsdirektor

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 2,00 €

Für den Gesamtinhalt verantwortlich: Ltd. KVD Herzog